

So kann im dritten Teil: „Der Gottmensch“ (160–184) das Universum selbst noch analog zum menschlichen Wesen als umfassendes Wechselspiel von Geist und Welt gedeutet werden.

Unter dem methodischen Anspruch, die Fragmente im philosophischen Mitvollzug auszulegen, ergibt sich für den Leser eine Spannung, die ihm den Zugang äußerst schwer macht. Sprache und Formulierungen sind nämlich so in eine essentialistisch-phänomenologische Terminologie (ohne die Phänomene selbst zureichend aufzudecken) hineinverwunden, daß sie ein Verständnis eher blockieren als fördern. Auch inhaltlich dürften die Fragmente ihr Schwergewicht nicht im angesprochenen Aspekt, sondern in der Konfiguration der Kunst als Universalpoesie besitzen.

Graz

Josef Schmuck

RELIGIONSWISSENSCHAFT

■ MENSEN BERNHARD (Hg.), *Recht auf Leben – Recht auf Töten, ein Kulturvergleich*. (Akademie Völker und Kulturen St. Augustin). Steyler, Nettetal 1992. (162). Brosch. DM 29,-.

Das Thema der 15. Vortragsreihe der Akademie Völker und Kulturen St. Augustin wurde aus der Sicht und Praxis verschiedener Kulturen dargestellt. Schon ein erster flüchtiger Blick in andere Kulturen zeigt, daß die Themenformulierung einem uns gewohnten westlichen Denken entspricht und auf andere Kulturen nicht in derselben Weise zutrifft. Daß menschliches Leben nicht grundlos und beliebig zerstört werden darf, ist für alle Gesellschaften grundlegend. Zu fragen ist jedoch, wie das (irdische) menschliche Leben in das jeweilige kulturelle und religiöse Vorverständnis eingebunden ist, welche Bedeutung ihm zukommt und wie von außen schwer zu verstehende Ausnahmeregeln einzuordnen sind.

Für die traditionellen afrikanischen Gesellschaften (R. Schott) ist es charakteristisch, daß menschliches Existieren gebunden ist an die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der auch die Toten weiterhin angehören. Zu fördern ist darum alles, was dem (Über)Leben der Gruppe dient. Wer das Zusammenleben der Gruppe gefährdet, bringt damit auch das eigene Leben in Gefahr. Ähnliches berichtet W. Stöhr über die Vorstellungen altindonesischer Völker, die in ihrem Verhalten durch das ungeschriebene Gesetz der Adat geleitet werden. Die in diesen Völkern in der Vergangenheit praktizierte Kopfgeld, die man auf verschiedene Weise zu erklären suchte, ist wahr-

scheinlich primär in einem Zusammenhang mit Tod und Wiedergeburt zu sehen, wodurch die Schöpfung erneuert und den Menschen neue Lebensmöglichkeit gegeben wird. Der kurze Beitrag von M. Münzel macht deutlich, daß die südamerikanischen Waldindianer streng zwischen einem Morden unterscheiden, das zu meiden ist, und der notwendig gewordenen Tötung eines Menschen, der sich etwa als Hexer von der Gemeinschaft und seinem (Mit)Menschsein entfernt hat. Nach der Sicht des Islam (A. Th. Houry) ist es die Aufgabe des Menschen, das von Gott gegebene und Gott gehörende Leben zu schützen und zu fördern. Ausnahmen vom allgemeinen Tötungsverbot ergeben sich bei Glaubensabfall, Mord und Ehebruch wie auch im Krieg. A. Michaels geht bei der Frage nach Recht auf Leben und Selbsttötung in Indien vor allem auf die schwer verständliche Praxis der Witwenverbrennung ein, die vor dem 7. Jahrhundert nicht bezeugt ist und die 1829 gesetzlich verboten wurde. Auch wenn man von den möglichen Mißbräuchen absieht, bleibt die Witwenverbrennung sogar im Kontext indischer Lebensauffassung und Religion ambivalent. Es spielt dabei nicht nur die jenseitige Grundorientierung eine Rolle, die auch in anderen Fällen bis zum Selbstopfer führen konnte, sondern auch die Stellung der Frau in der indischen Gesellschaft. Im letzten Beitrag setzt sich E. J. Nagel mit Lebensschutz und Tötungsrecht in der abendländischen Tradition auseinander. Die grundlegende Auffassung der Bibel, nach der der Mensch Eigentum Gottes ist, wird in der Bergpredigt weitergeführt zu einer größeren Gerechtigkeit und zur Feindesliebe. Die christliche Tradition hat sich dann mit dem Begriff der Notwehr nicht immer leicht getan, bei der die Situation noch einmal verschärft wird, wenn Nichthandeln zum Tod Unschuldiger führt.

Die auf einem hohen fachlichen Niveau stehenden Beiträge zeigen, wie sehr auch ein allgemein anerkanntes menschliches Grundrecht geprägt ist von einem kulturellen und religiösen Vorverständnis. Dazu kommt dann noch, daß auch ein solches Vorverständnis mißverstanden, mißbraucht und durch Gruppeninteressen und Egoismen verdorben werden kann. Die Realität zeigt, daß die geübte Praxis oft weit von dem entfernt ist, was in den verschiedenen Kulturen als Recht und Verpflichtung angesehen war. Dieses Wissen sollte zur Vorsicht mahnen, wenn man geneigt ist, andere Kulturen als vorbildlich hinzustellen. Andererseits ist es aber angesichts der Tatsache, wie moderne Gesellschaften mit menschlichem Leben umgehen, wenig angebracht, groß von Fortschritt zu reden.

Linz

Josef Janda